

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.07.2023

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-34/22

Nummer:

Z-38.4-343

Geltungsdauer

vom: **12. Juli 2023**

bis: **12. Juli 2028**

Antragsteller:

Montagebetrieb für Tank- und Industrieanlagen

Christian Scholz

Langer Graben 53k

99092 Erfurt

Gegenstand dieses Bescheides:

Anschlussverbinder/Reparaturmanschette für Rohrleitungen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Anschlussverbinder (im Weiteren als Reparaturmanschette bezeichnet) gemäß Anlage 1 von doppelwandigen Rohrleitungen mit den Bezeichnungen "FLEXWELL-Sicherheitsrohr" und "FLEXWELL-Füllleitung" nach Bescheid Nr. Z-38.4-248 bzw. Z-65.25-1.

(2) Die mittels der Reparaturmanschetten angeschlossenen Rohrleitungen dürfen als Saug- und Druckleitungen in Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend dem Bescheid Nr. Z-38.4-248 bzw. Z-65.25-1 bei maximal zulässiger Betriebstemperatur von +50 °C sowie einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 10 bar betrieben werden.

(3) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(4) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(5) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Reparaturmanschetten müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Reparaturmanschette ist aus S355J2+N (Werkstoff-Nr. 1.0570) nach den beim DIBt hinterlegten Unterlagen hergestellt.

2.3 Herstellung Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Der Regelungsgegenstand darf nur im Werk D-99092 Erfurt des Antragstellers hergestellt werden.

(2) Die Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.2 erfolgt im Auftrag des Antragstellers nach den beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen und Stücklisten.

2.3.2 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung der Bauprodukte müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszuschließen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Reparaturmanschetten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

(2) Die Reparaturmanschetten sind dem Verwendungszweck entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind die Regelungsgegenstände mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Hersteller,
- Bescheid-Nr. Z-38.4-343,
- Werkstoffe,
- Nennweite.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Reparaturmanschetten (Bauprodukte) mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

a. Werkstoffprüfung

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle ist auf der Grundlage von Werkszeugnissen der Lieferanten eine Identifikation der chemischen und mechanischen Eigenschaften der zur Herstellung der Reparaturmanschetten erforderlichen Halbzeuge vorzunehmen.

b. Maßprüfung

Während der Herstellung der Reparaturmanschetten sind in allen Fertigungsstufen stichprobenartige Prüfungen der geometrischen Maße der Bauprodukte auf Grundlage von Fertigungsstufenzeichnungen vorzunehmen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Modellnummer des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen. Wenn die dem Bescheid zugrundeliegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Reparaturmanschettenverbindungen nach diesem Bescheid widerstehen einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer, ohne undicht zu werden.

(2) Die Reparaturmanschettenverbindungen müssen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

3.2 Ausführung

3.2.1 Montage

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der mit dem Einbau der Reparaturmanschette beauftragte Fachbetrieb zu vergewissern, dass die anzuschließenden Rohre dem Bescheid Nr. Z-38.4-248 bzw. Z-65.25-1 entsprechen und die Reparaturmanschetten entsprechend Abschnitt 2.3.3 gekennzeichnet sind.

(2) Die Ausführung der Rohrverbindungen mittels der Reparaturmanschetten ist gemäß der Montageanleitung² des Antragstellers durchzuführen.

3.2.2 Prüfungen

(1) Nach dem Zusammenfügen und Herstellung der Reparaturmanschettenverbidnung ist vor der Inbetriebnahme der Rohrleitung die Dichtheit mit einem Prüfdruck im Überwachungsraum und zusätzlich im Innenrohr zu prüfen, wobei ggf. die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Als Prüfüberdruck im Innenrohr ist dabei das 1,3-fache des maximal zulässigen Betriebsdruckes der Rohrleitung, mindestens jedoch 5 bar zu wählen. Im Überwachungsraum sind je nach angeschlossenen Leckanzeiger folgende Prüfdrücke aufzubauen:

- a) bei Unterdruckleckanzeigern das 1,3-fache des maximal zulässigen Betriebsdruckes der Rohrleitung, mindestens jedoch 5 bar,
- b) bei Überdruckleckanzeigern der 1,3-fache maximal zulässige Überwachungsdruck im Überwachungsraum.

(2) Die Prüfung der Funktion des Leckanzeigers hat nach Maßgabe dessen Regelungstexte zu erfolgen. Die fachgerechte Montage der Reparaturmanschette sowie die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum des Einbaues der Reparaturmanschette,
- Angabe der verwendeten Reparaturmanschette, der Abmessungen und des Werkstoffes der verbundenen Rohre,
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues,
- Unterschrift des Monteurs.

(3) Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Betrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

² Am 30.05.2023 im DIBt hinterlegte Montageanleitung des Antragstellers

3.3.3 Übereinstimmungserklärung

(5) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ausführung der Bauart und Prüfung der ausgeführten Reparaturmanschettenverbindungen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung (Abschnitte 1 und 3) muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO erfolgen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Die mittels der Reparaturmanschetten verbundenen Rohrleitungen dürfen zur Förderung von wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Abschnitt 1 (2) verwendet werden.

4.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage mit Reparaturmanschettenverbindungen nach diesem Bescheid, sind folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kopie dieses Bescheides Nr. Z-38.4-343,
- Übereinstimmungsbestätigung nach Abschnitt 3.3.3 und eine Kopie der Aufzeichnungen nach Absatz 3.3.3 (3).

4.3 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Rohrleitungen, die mittels Reparaturmanschetten nach diesem Bescheid installiert wurden, an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem der Betriebsdruck und die zulässige Betriebstemperatur angegeben sind.

(2) Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

4.4 Unterhalt, Wartung

(1) Die Reparaturmanschettenverbindungen sind wartungsfrei.

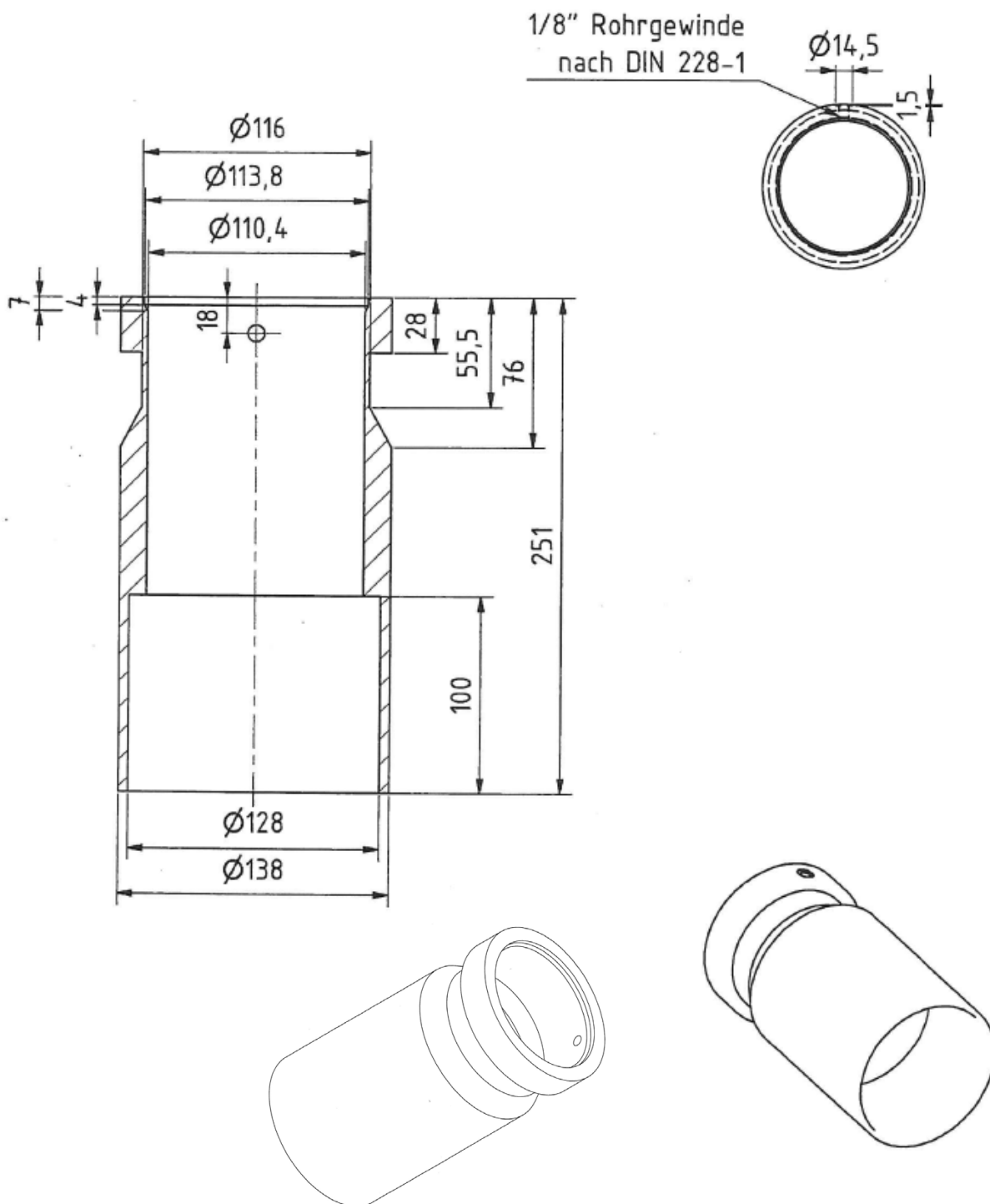
(2) Bei Undichtheit einer Reparaturmanschettenverbindung, ist die Rohrleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Reparaturmanschettenverbindung hat nach Angaben eines Sachverständigen nach Wasserecht erneuert zu werden. Vor Wiederaufnahme des Betriebes ist die Rohrleitung entsprechend Abschnitt 3.2.2 zu prüfen.

(3) Der Betreiber der Anlage hat mindestens einmal wöchentlich die Rohrleitung unter Einbeziehung der Reparaturmanschettenverbindung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu prüfen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Held



Anschlussverbinder/Reparaturmanschette für Rohrleitungen

Regelungsgegenstand

Anlage 1